

# **Richtlinie über die Feststellung und Anerkennung von Kompetenzen an der Fachschule für Technik in Bremen**

vom 19.09.2025

## **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Fachschule für Technik vom 3. Mai 2023 (Brem.GBl. 2023, S. 390) in der jeweils gültigen Fassung, die Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren zur Anerkennung von durch berufliche Tätigkeiten oder Hochschulleistungen erworbenen Kompetenzen für Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Technik im Land Bremen. Das Ergebnis und die Zertifizierung der Kompetenzfeststellung hat keinerlei rechtliche Bindung außerhalb des Bundeslandes Bremen.

## **2. Ziel des Kompetenzfeststellungsverfahrens**

Ziel des Kompetenzfeststellungsverfahrens ist es, Schülerinnen und Schülern eine transparente und rechtssichere Möglichkeit zu bieten, Module des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs auf Grundlage ihrer individuellen, beruflich erworbenen Kompetenzen als abgeschlossen anerkennen und zertifizieren zu lassen. Voraussetzung für die Anerkennung ist eine hohe Deckungsgleichheit der beruflich erworbenen Kompetenzen mit den in der Fachschule für Technik unterrichteten Modulen entsprechend des erlassenen Modulhandbuchs.

## **3. Antragsberechtigung**

3.1 Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Technik an einer öffentlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule, die über beruflich erworbene Kompetenzen oder über einschlägige Hochschulleistungen verfügen.

3.2 Personen, die nicht Schülerin oder Schüler der Fachschule für Technik in Bremen sind, sind nicht antragsberechtigt. Sie können sich jedoch in einem Beratungsgespräch über die Aussicht auf Erfolg eines Kompetenzfeststellungsverfahrens informieren.

3.3 Im Rahmen der Anerkennung können maximal zwei Module des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs sowie die Zusatzqualifikation zur Europatechnikerin oder zum Europatechniker beantragt und zertifiziert werden.

3.4 Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung kann eine öffentliche Schule oder staatlich anerkannte Ersatzschule mit einer Hochschule eine Vereinbarung über spezielle Anrechnungsverfahren von Leistungen auf Basis einer Äquivalenzprüfung treffen. Auf Basis dieser Äquivalenzprüfung können entgegen der Regelung in Ziffer 3.3 mehr als zwei Module beantragt und zertifiziert werden.

## **4. Form und Inhalt des Antrags**

Der Antrag auf Kompetenzfeststellung ist schriftlich an die Schulleitung zu richten. Er muss mindestens folgende Angaben und Nachweise enthalten:

- a) Benennung der Fachrichtung und der Module, für die die Anerkennung beantragt wird,

- b) Nachweise über berufliche Tätigkeiten (z. B. Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsnachweise, Fort- und Weiterbildungsnachweise) oder Hochschulleistungen (z. B. Leistungsübersichten, Modulbeschreibungen, Bescheinigungen über abgeschlossene Seminare, Vorlesungen oder Module),
- c) eine tabellarische Gegenüberstellung der erworbenen Kompetenzen zu den im Bezugsmodul beschriebenen Kompetenzen und Inhalten, sowie
- d) eine schriftliche Selbsteinschätzung mit Bezug zu den jeweiligen Lerninhalten der zur Anerkennung beantragten Module.

## **5. Kriterien und Verfahren der Kompetenzfeststellung**

5.1 Die Schulleitung benennt ein Kompetenzfeststellungsgremium, das mindestens ein Mitglied der Schulleitung sowie eine Lehrkraft aus dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich, in dem eine Kompetenzfeststellung beantragt wird, umfasst.

5.2 Das Kompetenzfeststellungsgremium prüft die vorgelegten Unterlagen und stellt fest, ob ein ausreichendes Maß an Deckungsgleichheit zwischen den beruflich erworbenen Kompetenzen und den Kompetenzen des Bezugsmoduls besteht. Ein ausreichendes Maß liegt bei dem Erreichen von mindestens 45 Prozent inhaltliche Deckungsgleichheit in Anlehnung an ausreichende Kenntnisse nach dem für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssel vor.

5.3 Bei einem Wert unterhalb von 45 Prozent Deckungsgleichheit, kann das Kompetenzfeststellungsgremium weitere Unterlagen zur Nachprüfung anfordern. Werden keine weiteren Unterlagen eingereicht, die nachweisen, dass eine Deckungsgleichheit von mindestens 45 Prozent besteht, ist der Antrag abzulehnen. Die Entscheidung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich von der Schule mitgeteilt.

5.4 Liegt eine Deckungsgleichheit von mindestens 45 Prozent vor, erstellt das Kompetenzfeststellungsgremium einen Kompetenzfeststellungstest, dessen Bearbeitungszeit 90 Minuten nicht überschreiten soll. Dieser Test soll sich auf jene Inhalte und Kompetenzen des Bezugsmoduls beziehen.

5.5 Der Kompetenzfeststellungstest wird von einer Lehrkraft des zur Anerkennung beantragten Moduls ausgewertet und beurteilt. Bei dem Erreichen von mindestens 45 Prozent der zu erreichenden Punktzahl, gilt der Kompetenzfeststellungstest als bestanden und das Bezugsmodul wird von der Schule zertifiziert. Andernfalls kann das Modul nicht anerkannt werden und die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält von der Schule eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis.

5.6 Der erreichte Prozentwert des Kompetenzfeststellungstests wird in Form einer Modulendnote gemäß des in § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Fachschule für Technik festgelegten Notenschlüssels auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen. In jenen Modulen, in denen eine schriftliche Abschlussprüfung durchgeführt wird, wird sie als Vornote in das Prüfungsverfahren übernommen und ist Teil der Endnote.

5.7 Eine Wiederholung des Kompetenzfeststellungstests ist nicht möglich. Wurde der Kompetenzfeststellungstest nicht bestanden, absolviert die Antragstellerin oder der Antragsteller das Modul im Rahmen des Bildungsganges.

5.8 Nach bestandener Abschlussprüfung der Fachschule für Technik wird im Abschlusszeugnis vermerkt, welche Module über ein Kompetenzfeststellungsverfahren absolviert wurden.

## **6. Ergebnis der Anerkennung**

Für anerkannte Module wird keine zusätzliche Teilnahme am Unterricht gefordert. Die Zertifizierung gilt als Abschlussnachweis des jeweiligen Moduls.

## **7. Kosten**

7.1 Für die Durchführung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens kann die öffentliche Schule oder staatlich anerkannte Ersatzschule eine Gebühr berechnen. Die Schülerinnen und Schüler sind hierüber bei der Antragstellung zu informieren.

7.2 Die Abrechnung der Kosten für durchgeführte Kompetenzfeststellungsverfahren erfolgt durch die jeweils zuständige Schule.

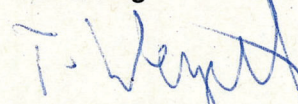
## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.

Bremen, den 19.09.2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung

im Auftrag



Tobias Weigelt